

Die Entwicklung der kommunalen Verwaltung

Die kommunale Verwaltung in den kleinen Dörfern begann vor mehreren hundert Jahren mit dem Begriff des Bauernvogtes. Dieser wurde aus den Hufnern des Dorfes ausgesucht und von dem Landesherrn als Dorfoberhaupt eingesetzt. Er war für die Einhaltung aller obrigkeitlichen Verfügungen verantwortlich. Die zentrale Verwaltungsstelle für Wattenbek war zuerst das *Kloster in Bordesholm*. Der Klosterbezirk umfaßte den Raum zwischen Neumünster und Kiel. Das Kloster war Sitz einer geistlichen und weltlichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörde, damit Amtssitz der Propstei, der landesherrlichen Amtsverwaltung und des Amtsgerichts. Damit hatte sich bei dem Kloster eine starke Machtstellung entwickelt. Viele Einkünfte flossen in die Klosterkasse, dazu gehörte auch der „Zehnte“ aus den Einkünften jeder Hufe.

Nach der Reformation und der damit verbundenen Einziehung des Klosters im Jahre 1566 entstand auf Anordnung des Landesherrn daraus das *Amt Bordesholm*. Das Klostergebäude wurde Amtssitz, und der Klosterbezirk blieb als Amt Bordesholm ein geschlossener Verband. Oberster Beamter des Landesherrn war der Amtmann, in den ersten Jahrhunderten immer ein Adeliger. Er wurde vom Landesherrn ernannt und war als oberster Verwaltungschef auch oberster Justizbeamter. Seine wichtigsten Mitarbeiter waren der Amtsschreiber, der Hausvogt und mehrere Amtsvorsteher. Diese wurden ernannt aus dem Kreis der Hufner oder Altenteiler. Dieses Amt des Amtsvorstehers hat sich bis heute, allerdings mit anderen Aufgaben, in der schleswig-holsteinischen Verwaltung erhalten.

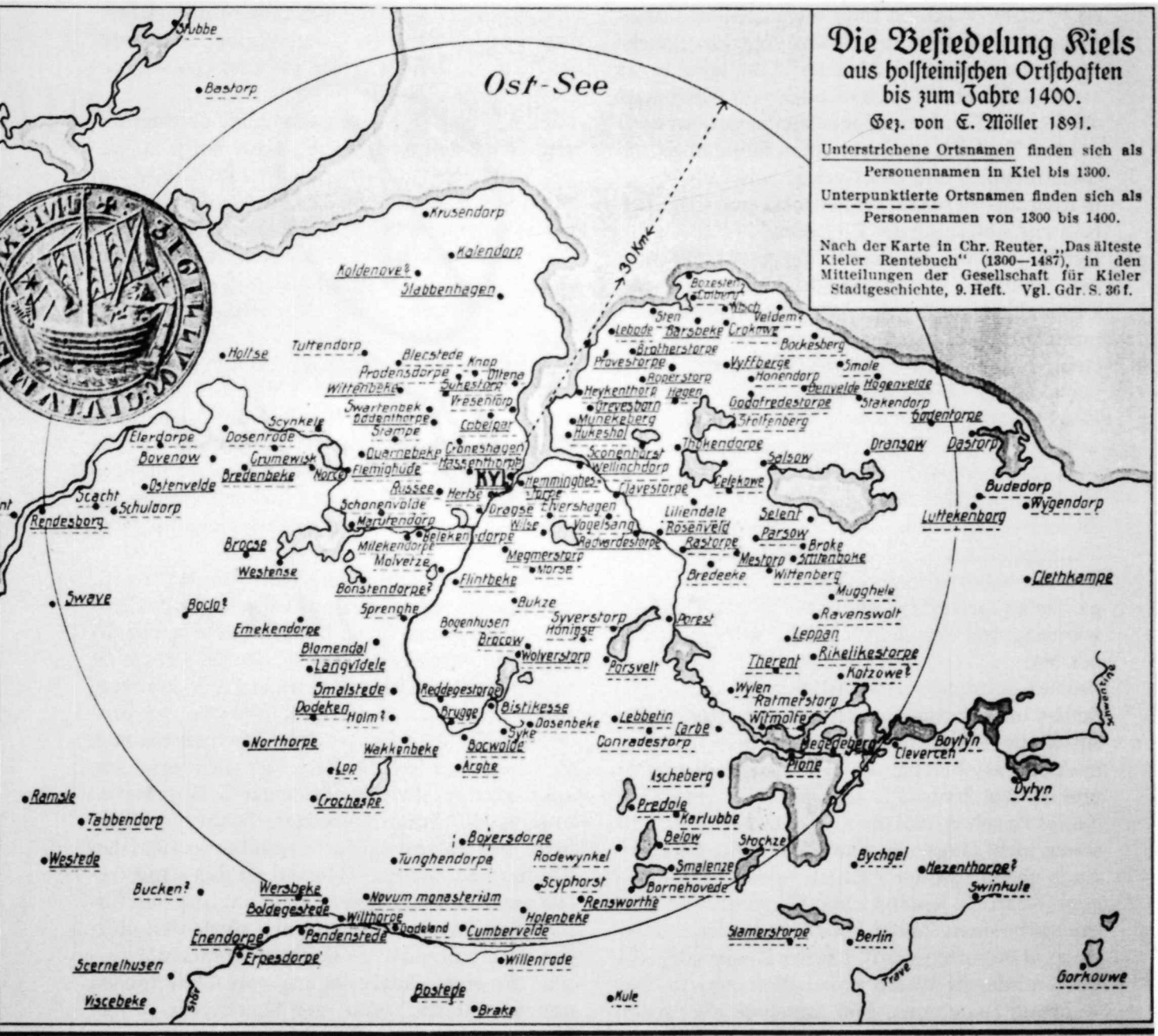
In jedem der 27 Dörfer des Amtes Bordesholm „regierte“ der *Bauernvogt*. Er wurde vom Amtmann ernannt, in einigen Gebieten auf Vorschlag der Dorfversammlung. Für diese Dienststellung galt die „*Instruction für die Bauernvögte* und Vor-

steher der Erbpachtdistrikte im Amt Bordesholm“ vom 1. 8. 1859.

Danach war der Bauernvogtdienst an den „Besitz einer Stelle“ gebunden. Das „Königliche Amtshaus“ konnte „Unfähige und Unwürdige“ ablösen und einen anderen „tüchtigen Dorfeingesessenen“ mit den Geschäften des Bauernvogts beauftragen. Bei Vollendung des 60. Lebensjahres konnte der Bauernvogt um seine Entlassung aus dem Amt bitten, wurde aber bei diesem Alter nicht automatisch entlassen.

Der Bauernvogt war der Vorgesetzte in allen Dorfangelegenheiten und verantwortlich für Recht und Ordnung. „Die Eingesessenen sind dem Bauernvogt unweigerlichen Gehorsam und ein ehrerbietiges Betragen gegen seine Person schuldig.“ Er konnte alle stimmberechtigten Dorfbewohner zu Versammlungen laden. Wer dabei unentschuldigt fehlte, mußte dafür in die Armenkasse zahlen. Er war Verwalter aller Geldangelegenheiten des Dorfes und mußte am Ende des Jahres die Jahresrechnung in einer Dorfversammlung vorlegen.

Die vorgesetzte Dienststelle für den Bauernvogt war das „Königliche Amtshaus“ in Bordesholm. Alle „Verfügungen, Befehle und Aufträge“ von dort hatte er „sogleich auszuführen resp. zu besorgen, den beikommenden Eingesessenen dieselben nötigenfalls vorzulesen und zu erklären, sowie auch deren Befolgung zu betreiben und die etwaige Nichtgelegung anzuzeigen... Jede Art von Verbrechen und Vergehen gegen die Gesetze und obrigkeitlichen Anordnungen hat der Bauernvogt ungesäumt dem Amtshause anzuzeigen. Bei Einbrüchen, Räubereien, Todtschlägen, gefährlichen Schlägereien und dergleichen hat der Bauernvogt sogleich die Mannschaft des Dorfes zusammenzurufen, nach Kräften dem Verbrechen zu steuern, die Thäter zu arretieren und sie mit persönlichem Rapport nach dem Amtshaus



zu bringen. Wird ein toter menschlicher Körper gefunden, so stelle der Bauernvogt eine Wache bei demselben auf, daß Niemand ihn berühre, an seiner Lage etwas ändere oder von Kleidungsstücken und anderen Gegenständen etwas wegnehme. Zugleich sendet er einen Eilboten ab, um das Amtshaus und das Gericht von dem Vorfall in Kenntniss zu setzen und besorgt eine Criminalfuhr zur Abholung des Physikus.“

Der Bauernvogt als Polizeidienststelle trat auch bei weiteren Ordnungswidrigkeiten an. „Bei Diebstahl ist auf Begehren des Bestohlenen, doch nur wenn Schaden im Verzuge zu befürchten steht, vom Bauernvogt unter Zuziehung zweier verständiger Eingesessenen eine allgemeine Haussuchung fördersamst, aber mit Ruhe und Ordnung vorzunehmen. Weigert sich Jemand, die Haussuchung bei sich geschehen zu lassen, so versiegelt der Bauernvogt dessen Behälter, sieht die losen Gegenstände durch und sendet den sich Weigernden als Arrestanten an das Amtshaus.“ Wurden bei einer Hausdurchsuchung verdächtige Sachen gefunden, nahm der Vogt sie in Verwahrung und den betreffenden Wohnungsinhaber fest.

Besonders streng waren die Bestimmungen gegen Bettler und Hausierer. „Bettler und Vagabonden sowie alle verdächtigen und nicht gehörig legitimierten Personen hat der Bauernvogt anzuhalten und an das Amtshaus abzuliefern. Er hat auch darauf zu sehen, daß die Krüger unbekannte Personen nicht länger als eine Nacht beherbergen.“ Auch gegen Hausierer galten harte Bestimmungen. „Wenn . . . Jemand ohne Hausierschein oder mit verbotenen Waren hausierend oder umherziehend betroffen wird“, hat der Bauernvogt „die vorgefundenen Waren anzuhalten und in Verwahrung zu nehmen, dem Amtshaus aber sofort Anzeige davon zu machen“.

Auch das Wohnungswesen wurde scharf überwacht. Personen, die von außerhalb des Amtes kamen, durften in die Wohnung nur beziehen, wenn von der Hausvogtei des Amtes ein Wohnschein vorgelegt wurde.

Nach der „Gesindeordnung von 1840“ hatte der Bauernvogt die Dienstbücher aller im Dorf Be-

schäftigten zu kontrollieren und zu unterschreiben. Ohne besondere Genehmigung des Amtes durfte er „Krügereien, Handel- und Gewerbebetriebe“ nicht zulassen.

Für Sonn- und Feiertage galten klare Bestimmungen. Der Bauernvogt hatte „dafür Sorge zu tragen, daß Krug- und Schankwirth im Winter von 10 und im Sommer von 11 Uhr Abends an nicht weiter schenken, von dieser Zeit an keine sitzenden Gäste haben, und daß sie um die genannte Stunde ihre Häuser verschließen. Gleichfalls hat er darauf zu sehen, daß ohne obrigkeitliche Erlaubniß keine öffentlichen Lustbarkeiten stattfinden, daß keine Unordnungen bei den gestatteten Lustbarkeiten vorkommen und daß selbige, wenn nicht anders bestimmt worden, um 6 Uhr morgens aufhören“. Schon vor 125 Jahren war die Tollwut eine verbreitete und gefürchtete Tierseuche. Das beweist ein streng gehaltener Hinweis in den „Instructionen“ über die Hundehaltung auf den Höfen.

Ein weiteres Kapitel enthält die Vorschriften für den Bauernvogt bei Ausbruch von Feuer, bei Baumaßnahmen und für die Instandhaltung der öffentlichen Wege und Wasserläufe. Bei Schneefall war „der Schnee bis auf den harten Boden wegzuschaukeln“. Zu dieser Arbeit konnte der Bauernvogt alle männlichen Dorfbewohner bis zum 60. Lebensjahr heranziehen. Wer nicht erschien, konnte mit einer Geld- oder sogar Gefängnisstrafe rechnen. „Bei fortgesetztem Schneegestöber“ hatte „der Bauernvogt dafür zu sorgen, daß in den Wirths- und anderen Häusern an den Landstraßen mehrere Leute bereit“ standen, „um den Königlichen Posten und Staffetten sowie den übrigen Wegefahrern zu Hülfe zu kommen“.

„Für die erste Unterbringung von Obdachlosen und ihrer Habe“ hatte der Bauernvogt „ungesäumt und zwar vor Eintritt der Nacht Sorge zu tragen“. „Eine heimliche Unterstützung seitens der Commüne an verarmte in fremden Districten wohnende Angehörige der Commüne hat der Bauernvogt nicht nur nicht zu dulden, sondern sofort bei dem Amtshaus zur Anzeige zu bringen.“ Die „Commüne“-Grenze war damals ein eiserner Vorhang.

Dienst-Reglement,

für die Dorfschaft Wattenbeck Amts Bordesholm,
vom Anfang des Jahrs 1775.



S. 1.
Gesamte Hufener sind schuldig, einen Faden Herren-Holz aufzuhauen und unentgeltlich nach Kiel anzufahren. Wenn selbige aber mehr Herren-Holz, in der Reihe mit den andern Bordesholmischen Amts-Unterthanen nach Kiel liefern: so erhalten sie für den ersten Faden nach der alten Taxe 32 fl. und für das übrige wird ihnen 40 fl. à Faden vergütet.

S. 2.
Liefere dieselben nach der Repartition des p. t. Haus-Vogts, in der Reihe mit den übrigen Hufenern des Amts Bordesholm, den Herrschaftl. Deputat-Torf nach Kiel, gegen die bisherige Vergütung von 35 Schill. à Fuder zu 1000 Eooden; wie nicht weniger das Kieler Prediger-Küster- und Armen-Holz und Torf, wofür ihnen resp. à Faden und à Fuder 24 fl. Haus-Grab- und Fuhr-Lohn von der Kieler Stadt-Lammerei vergütet wird.

S. 3.
Sind selbige verbunden, die Holz- und Torf-Deputaten des Hrn. Amtmanns, des Amtschreibers, des Haus-Vogts und der Amts-Vögte zc. nach der Reihe im Amt ohne Entgelt zu hauen, zu graben und anzufahren; auch ein gleiches, in Hinsicht des Armen-Holzes und Torfs, für das Armen-Haus zu Bordesholm, wenn solches wieder erbauet wird, und sich Arme darin aufhalten, zu bewerkstelligen. Von dem auf ihrem Felde vorhandenen Windfallholz; sind selbige der Reihe nach 1 Faden aufzuhauen und anzufahren, verpflichtet.

S. 4.
Sonst leisten die Wattenbecker hinführo mit den Voll-Hufenern des Amts Bordesholm nur diejenigen Fuhrn, welche in dem emanirten neuen Fuhrn-Reglement d. d. Moscow den 14ten Sept. 1767 vorgeschrieben sind.

S. 5.
Bei der Schmalstedter Mühle, wohn die Wattenbecker als Zwangs-Gäste gehören, müssen selbige, gleich den übrigen Mühlen-Gästen, bei vorfallender Reparation der Mühlen und des Grundwerks, Ausräumung der Gräben zc. die Hand- und Spann-Dienste pro rata verrichten, und jährlich für den Erbmühlen-Pächter 32 Tonnen Watten-Korn nach Tjeboe faren.

S. 6.
Da die Wattenbecker bei der Kirche zu Bordesholm eingepfarrt sind, so müssen selbige auch dahin in vorkommenden Fällen in der Ordnung mit den übrigen Eingepfarrten, pro rata die erforderliche Fuhrn und Hand-Dienste leisten; wie nicht weniger zu den Kirchen-Gebäuden das Erforderliche an Schoof, Schechten, Weeden und Laten liefern; des Pastoris, der etwanigen Pastoren-Wittve und des Küsters Garten befriedigen; gleichfalls, wann Prediger-Wittwen daselbst vorhanden, deren Deputat-Holz und Torf nach der Reihe unentgeltlich respective aufhauen, strechen und anfahren, auch Anlagen, Prediger- und Küster-Gebühren herkömmlich abhalten.

S. 7.
Nachdem das Bordesholmische Vorwerk niedergelegt worden: so bleiben die dazu dienstpflichtig gewesene Unterthanen nach, als vor, gehalten, die freie und unentgeltliche Bearbeitung und Befriedigung der wenigen Amtmanns-Ländereien dem Herkommen nach auf jedesmalige-Anzeige zu besorgen, die erforderliche Dünge respective dahin und in die Gärten zu faren, diese herkömmlich zu befriedigen, und den Busch zc. dazu wie nicht weniger die erforderliche Bohnen- und Erbsen-Schachte zu hauen und anzufahren, auch des Amtsvogts Wiese zu mähen, das Heu zu trocknen und einzufahren; als welche Dienste denn

auch in Absicht des p. t. Amtschreibers, und derer zu dessen Bedienung gehörigen Ländereien, ebnermaßen der bisherigen Gewohnheit nach geleistet werden.

S. 8.

Dem Herkommen nach, wird jährlich dem Hrn. Amtmann zur Jagd 12 Pfund Heu, 1 Spint Habern und 1 Rocken Brodt à Hufe geliefert, und der für denselben erforderliche Streu-Sand, der Reihe nach vom ganzen Amt angefahren.

S. 9.

Zu den Amts-Gebäuden, liefern die Wattenbecker wie gewöhnlich mit den übrigen Amts-Unterthanen, das Erforderliche an Schoof, Schechten und Weeden, leisten auch dabei die nöthigen Hand- und Spann-Dienste.

S. 10.

Dem jetzigen Haus-Vogt werden, jedoch nur auf dessen Lebens-Zeit, nach der darüber abgegebenen Resolution, zu Befriedigung seiner Ländereien, der erforderliche Busch, Recken und Stacken, der Reihe und Ordnung nach, von den gesamten Amts-Unterthanen gehauen und angefahren.

S. 11.

Sind die Wattenbecker so wie die übrige Bordesholmische Amts-Unterthanen der Reihe nach schuldig, wenn der Herr Amtmann auf dem Bordesholmer und Einselder See im Winter die Eiswade ziehen läßt, dem Fischer täglich 4 Vorhauer zu geben.

S. 12.

Gesamte Zinsen arbeiten vergeblichermaßen jährlich 4 Tage in des Hrn. Amtmanns Garten.

S. 13.

Zu Jagd-Diensten sind die Wattenbecker dem Herkommen nach für 3 Tage, und zwar die Hufener à Tag 2 Mann und die Zinsen à Tag 1 Mann jedes Jahr 14 Tage nach Michaelis, wenn die Saat in der Erde ist, auf Verlangen des Hrn. Amtmanns zu stellen schuldig, wobei es sich ohnehin versteht, daß wann die Allerhöchste Landesherrschafft Selbst, oder des verordneten Herrn Statthalters Durchl. in dem Amt Bordesholm Jagden anstellen, sodann sämtliche Wattenbecker, außer den vorherberührten dreien Jagd-Tagen, sich auf Ordre dabei einzfinden müssen.

S. 14.

Es cessiren diejenige Rütte gänzlich welche die Wattenbecker Hufener zu Begbringung Herrschaftlicher Ordres, der Reihe nach bisher beschaffen müssen; dahingegen sind selbige schuldig, die etwanige Herrschaftliche Befehle in Lauf-Reisen zu Fuß, jedoch nur bis zum nächsten Dorf, auf jedesmalige Anfrage fortzubringen.

S. 15.

Die Wattenbecker sind schuldig, die über ihr Feld nach den angrenzenden Dörfern gehende Wege, in gutem Stande zu unterhalten, auch mit den übrigen Bordesholmer Amts-Unterthanen, zu Ausbesserung und Instandsetzung der durch die Amts-Districte gehenden Landstraßen, der Ordnung nach zu concurriren. Was aber auf den grossen Land- und Heer-Straßen im Amt gesteinbrücket wird, solches wird in Hinsicht des Baum-Geldes von der Landes-Herrschaft baar bezahlt.

16.

Zu mehrern als den vorangeführten Diensten, sollen die Wattenbecker Hufener und Zinsen nicht verbunden seyn noch an gehalten werden.

Königl. General-Landes- und Oeconomic-Verbesserungs-Directorium zu Kiel, den 31ten Decembr. 1774.

N. E. v. Salbern, L. Christensen. H. E. Stahl.

Für die Eintreibung der Steuern war auch der Dorfvogt verantwortlich. Er mußte sogar bei hartnäckigen Schuldnern als Gerichtsvollzieher tätig werden. Als gehorsamer Diener des Amtes war er „verpflichtet, den Amtsvögten auf Anfordern in Ausführung ihrer auf Sicherheit, Ruhe und Ordnung, Verhütung von Verbrechen und Entdeckung von Frevlern abzielenden Geschäfte alle möglichen Dienstleistungen und jede Hülfe zu schaffen, erforderlichenfalls die Mannschaft des Dorfes aufzubieten, sowie den Transport eingebrachter Arrestanten zu beschaffen. Auch ist der Bauernvogt schuldig, den Forstbediensteten bei Nachforschungen von gestohlenem Holze, sowie auch bei Verfolgung und Ergreifung von Holz- und Wilddieben alle nöthige Hülfe zu leisten“. Für diesen umfangreichen Dienstbereich standen dem Bauernvogt u. a. folgende „Gerechtsame, Befreiung und Einnahmen“ zu: „Der Bauernvogt ist von der Verpflichtung, andere Commüneämter zu übernehmen, sowie von allen in Person zu beschaffenden Leistungen befreit. Ferner genießt derselbe, bei getreuer Erfüllung seiner Pflichten, außer dem ihm aus der Amtsanlagecasse zukommenden jährlichen Gehalt, den 4. Theil von allen auf seine Anzeige erkannten Brüche, sowie die Hälfte derjenigen Geldsummen, welche auf seine Anzeige als Geldstrafen oder durch Verkauf confiscirter Waaren . . . einkommen.“ „Unwürdige oder zum Dienst ungeeignete Bauernvögte“ konnten durch das „Königliche Amtshaus“ abgesetzt werden. Eine „Beschwerde an das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg“ stand ihnen offen. Von diesen ausführlichen „Instructionen“ erhielt der Bauernvogt zwei Exemplare, „wovon eines in allen Commüneversammlungen auf dem Tisch auszulegen ist. Wenigstens einmal jährlich hat er diese Instruction in der Commüneversammlung vorzulesen oder vorlesen zu lassen“. Nach den Kriegen zwischen Preußen und Dänemark 1864 und Preußen und Österreich 1866 wurden die Herzogtümer Schleswig und Holstein mit dem Königreich Preußen vereinigt als Provinz Schleswig-Holstein. 1867 wurde eine einheitliche Verwaltungsverordnung erlassen, wel-

che für die Landgemeinden eine völlig neue *Gemeindeordnung* brachte. Die Gemeinden verwalteten sich danach jetzt selbst, das heißt, eine gewählte Gemeindevertretung wählte den *Gemeindevorsteher*. Die Kommunalaufsicht über die Gemeinden führten der Amtsvorsteher, der Landrat, der Regierungspräsident und der Oberpräsident. Im Jahre 1888 wurde im Rahmen einer neuen Verfassung für die Gemeinden folgendes festgesetzt: „Die Kreise . . . zerfallen in Stadt- und Amtsbezirke. Die Amtsbezirke bestehen aus einer oder mehreren Landgemeinden . . . An der Spitze des Kreises steht der Landrat, an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde der Gemeindevorsteher . . .“

Der Landrat wurde vom König, der Amtsvorsteher vom Oberpräsidenten ernannt, der Gemeindevorsteher von der Gemeindevertretung gewählt und vom Landrat bestätigt. Wer ohne ersichtlichen Grund das Amt des Gemeindevorstehers nicht übernehmen wollte, konnte um „ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden“. Der Gemeindevorsteher war „die Obrigkeit des Gemeindebezirkes und . . . das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung“. Somit war er für „die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ verantwortlich.

Diese Verfassung wurde bereits 1892 abgelöst durch eine umfassende *Landgemeindeordnung*.

Der Gemeindevorsteher und seine zwei Stellvertreter wurde auf sechs Jahre gewählt und mußten wie bisher vom Landrat bestätigt werden. Die Zahl der Gemeindevertreter richtete sich nach der Einwohnerzahl.

Nach dem Sturz der Monarchie wurden von der neuen Regierung im Jahre 1919 die bestehenden Gemeindevertretungen aufgelöst und Neuwahlen auf der Grundlage allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl angeordnet. Wahlberechtigt waren alle über 20 Jahre alten Reichsangehörigen, die länger als sechs Monate im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz hatten. Im Jahre 1924 wurde ein neues *Wahlgesetz* verkündet. Nach dem aktiven Wahlrecht waren alle über 20 Jahre alten Bürger

wahlberechtigt, nach dem passiven Wahlrecht konnten nur die gewählt werden, die mindestens 25 Jahre alt waren. Das damals geltende Verhältnswahlrecht ist heute durch ein Mehrheitswahlrecht mit Verhältnisausgleich ersetzt.

Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten im Jahre 1933 wurde die bisherige Gemeindeverfassung durch ein autoritär geführtes Verwaltungssystem 1934 ersetzt. Das neue Gesetz vom 15. 12. 1933 wurde eingeleitet durch richtunggebende Leitsätze im Sinne nationalsozialistischer Staatsauffassung. Folgende Bestimmungen brachten entscheidende Veränderungen im Gemeindeleben:

„... Der Leiter der Gemeinde trägt die volle und ausschließliche Verantwortung für die Verwaltung der Gemeinde ... Er trifft alle Entscheidungen in voller und ausschließlicher Verantwortung. Er hat für die Unterrichtung der Bürgerschaft über alle wesentlichen Vorgänge in der Verwaltung Sorge zu tragen ... Der Leiter der Gemeinde ist Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde. Er beruft und entläßt sie unter Beachtung des Stellenplanes ... Der Leiter der Gemeinde muß die Gemeinderäte vor seiner Entschließung ... hören. ... Wird diese Anhörung ... unterlassen, so ist die Entscheidung ungültig.

Die Entscheidung über die Gemeindeangelegenheiten hat allein der Leiter der Gemeinde zu treffen. Er trägt die Verantwortung in vollem Umfang allein und kann sich ihr auch nicht mit dem Hinweis darauf entziehen, daß er gegebenen Ratsschlüssen gefolgt sei ...“

Bei dieser Gemeindeordnung konnte von demokratischen Entscheidungen keine Rede mehr sein.

Die britische Militärregierung hob die deutsche Gemeindeordnung von 1935 bei Kriegsende auf. Das Führerprinzip wurde durch das Prinzip gemeinschaftlicher Verantwortung ersetzt. An die Stelle der bisherigen Gemeindegliederung trat eine Gemeindeverfassung, die vom Bürgermeister und den Gemeinderäten in Übereinstimmung mit den Weisungen der Militärregierung erlassen wurde. Es hieß da: „Die Führung der Gemeindeangele-

genheiten liegt in der Hand der Gemeinderäte (Rat der Gemeinde). Zum Amt eines Bürgermeisters wird ein Gemeinderat männlichen oder weiblichen Geschlechtes berufen.“ Das Recht dazu lag bei der Militärregierung. „Gemeinderäte mit Einschluß des Bürgermeisters können jedoch jederzeit von der Militärregierung abberufen und durch andere Gemeinderäte ersetzt werden.“ Freie Wahlen gab es also noch nicht. „Der Rat der Gemeinde faßt seine Beschlüsse mit einer Stimmenmehrheit der in der Versammlung Anwesenden unter Einschluß des Vorsitzenden. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.“ Hier wurde demokratisches Verfahren nicht beachtet, denn die Stellung des durch die Militärregierung berufenen Bürgermeisters erhielt hierdurch ihr besonderes Gewicht.

„Die Amtsdauer eines Gemeinderates ist drei Jahre vom Tage seiner Ernennung gerechnet; die Amtsdauer eines Bürgermeisters ist ein Jahr ...

In Gemeinden von weniger als 2000 Einwohnern darf niemand das Amt eines Gemeinderates auf die Dauer von mehr als drei Amtsperioden bekleiden ... Bürgermeister können bei Beendigung einer Amtszeit für eine weitere Amtszeit berufen werden, sofern sie als Gemeinderat noch nicht abgelaufen ist. In keinem Falle darf das Amt eines Bürgermeisters fortlaufend länger als drei Jahre bekleidet werden.“ Wenn einer davon betroffen war, durfte er erst nach einer Zwischenzeit von drei Jahren wieder zum Bürgermeister berufen werden. Mit dieser Regelung wollte die Militärregierung wohl den Nimbus des Dorfallgewaltigen aus der Nazizeit abbauen.

Die Bürgermeister wurden von der Militärregierung vereidigt, die Gemeinderäte dann vom Bürgermeister. Wollte ein Gemeinderat sein Amt niederlegen, mußte er die Zustimmung der Gemeindevertretung und der Militärregierung dazu bekommen. Unbesetzte Gemeinderatsstellen wurden nach den Weisungen der Besatzungsmacht besetzt. Für alles, was im Gemeinderat verhandelt wurde, erließ die Militärregierung umfangreiche Vorschriften. Sie hatte das Recht, „bei allen Versammlungen des Rates der Gemeinde durch



einen zu diesem Zweck abgeordneten Offizier vertreten zu sein“. Die von der Militärregierung erlassene Gemeindeordnung wurde abgelöst durch die *Gemeindeordnung* für Schleswig-Holstein, die mit Wirkung vom 24. Januar 1950 durch den Landtag erlassen wurde. Dazu wurde 1959 eine umfassende Durchführungsverordnung erlassen. Heute gibt die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. April 1990.

Wattenbek war durch die Zugehörigkeit zum früheren Klosterbezirk Bordesholm nach dessen Auflösung automatisch eine Gemeinde im Amt Bordesholm.

Damit war eine zentrale Verwaltungsstelle gegeben.

Die Ämter unterstanden dem Landesherrn direkt. Bordesholm war also ein königliches Amt im Herzogtum Holstein. Als die Herzogtümer 1867 nach dem Anschluß an das Königreich Preußen eine Provinz wurden, wurde das Land in 20 *Kreise* eingeteilt. Diese Verwaltungseinheit hatte es bisher hier nicht gegeben. Das Amt Bordesholm wurde dem Kreis Kiel zugeteilt. In den Jahren 1883 und 1901 wurden Kiel und Neumünster selbständige Stadtkreise und schieden damit aus dem Kreis Kiel aus. Der Restkreis erhielt 1907 den Namen *Kreis Bordesholm*. Damals wurde das alte Kreishaus in Bordesholm gebaut. Im Zuge der Notverordnungen der damaligen preußischen Regierung wurde 1932 der Kreis Bordesholm aufgelöst und auf die Kreise Plön, Rendsburg und Segeberg aufgeteilt. Seitdem gehört Wattenbek zum Kreis Rendsburg. Nach der Gebietsreform im Jahre 1970 wurde der neue Kreis Rendsburg-Eckernförde gebildet.